

Was regelt die Strafprozessordnung?

Grundsätzlich regelt die Strafprozessordnung den Ablauf von Strafverfahren. Obwohl die Strafprozessordnung 1975 wiederverlautbart wurde, stammt ein großer Teil doch aus dem 19. Jahrhundert. Ermittlungsmethoden, die mit der modernen Kriminalität Schritt halten müssen, lassen sich nur mehr schwer mit den zum Teil antiquierten Gesetznormen in Einklang bringen. Die Fragen die z.B. Abhörmaßnahmen, DNA-Proben uvm. aufwerfen, waren vom historischen Gesetzgeber nicht vorauszusehen. Aus diesen Gründen wurde die StPO im Bereich des Vorverfahrens einer grundlegenden Änderung unterzogen.

Wann tritt die neue Strafprozessordnung in Kraft?

Mit 1. Jänner 2008. Bereits am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist die Novelle zum Verbrechenopfergesetz.

Was ändert sich in der Strafprozessordnung?

Kern der Novelle ist eine grundlegende Änderung des Vorverfahrens. Die „alte“ Strafprozessordnung ging davon aus, dass das Vorverfahren grundsätzlich durch die Gerichte geführt wird. Die heutige Praxis hatte sich schon von diesen Prinzipien entfernt, moderne Formen der Kriminalität machen es erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden selbstständig Vorerhebungen durchführen, Gerichte werden nur eingebunden, um „richterliche Befehle“ auszustellen, z.B. für Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, usw.

Was ändert sich im Opferschutz?

Opfer von Gewaltverbrechen, von Sexualverbrechen und Tötungsoffer – damit sind Angehörige gemeint - haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Bisher wurde diese Prozessbegleitung auf informeller Basis von Opferhilfe-Vereinen angeboten, z.B. dem Weißen Ring; jetzt besteht ein Rechtsanspruch von Verbrechenopfern auf Prozessbegleitung.

Gibt es den Untersuchungsrichter weiterhin?

Die gerichtliche Voruntersuchung wird durch ein einheitlichen Ermittlungsverfahrens ersetzt. Der Untersuchungsrichter wird in seiner heutigen Form abgeschafft, die Staatsanwaltschaft soll mit der Kriminalpolizei das Vorverfahren führen.

Was sind die Aufgaben des Gerichts im neuen Vorverfahren?

Das Gericht hat hauptsächlich Kontroll- und Rechtsschutzfunktionen – Grundrechtseingriffe müssen von ihm bewilligt werden, z.B. die Durchsuchung einer Wohnung; weiters kann es als Rechtsmittelinstanz angerufen werden.

Nur mehr in Ausnahmefällen erfolgt die Leitung des Vorverfahrens durch einen Richter, nämlich wenn "wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht".

Was sind die Aufgaben der Staatsanwaltschaft?

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren bzw. beendet es, damit wird sie zur primären Ansprechstelle der Kriminalpolizei, wobei die Kriminalpolizei an Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden ist.

Was sind die Aufgaben der Polizei im neuen Vorverfahren?

Die Aufgabe der Kriminalpolizei ist die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, im Gegensatz zur Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung. Die Kriminalpolizei wird von Amts wegen oder aufgrund einer Anzeige tätig.

Wo sind die Befugnisse der Kriminalpolizei geregelt?

Die Befugnisse der Kriminalpolizei sind neben der StPO auch im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geregelt.

Was sind die Rechte des Beschuldigten?

Der Beschuldigte hat folgende Rechte:

- über den gegen ihn bestehenden Verdacht informiert zu werden (§ 49 StPO neu),
- über seine Rechte informiert zu werden (§ 50 StPO neu),
- einen Verteidiger zu wählen bzw. einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 58 – 62 StPO neu)
- Akteineinsicht bereits bei der Polizei zu nehmen (§§51 - 53 StPO neu),
- sich zu äußern oder keine Aussage zu machen,
- zu seiner Vernehmung einen Verteidiger hinzuzuziehen,
- die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55 StPO neu),
- Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben (§ 106 StPO neu)
- Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87 StPO neu)
- die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108 StPO neu)
- an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten sowie an einer Befundaufnahme bzw. Tatrekonstruktion teilzunehmen (§ 165 Abs 2, § 127 Abs 2, § 150 StPO neu)
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,
- Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56 StPO neu).

Gemäß § 171 Abs 3 StPO neu ist einem Festgenommenen sofort oder innerhalb von 24 Stunden nach seiner Festnahme die gerichtliche Bewilligung der Festnahme zuzustellen.

Was sind die Kritikpunkte an der neuen StPO?

Manche Kritiker sehen in der Bestimmung, die für bestimmte Fälle weiterhin eine Leitung des Vorverfahrens durch einen Richter vorgesehen ist (§ 101 Absatz 2 der neuen StPO), nämlich u.a. wenn an der Person des Tatverdächtigen ein „besonderes öffentliches Interesse“ besteht, überspitzt formuliert eine Zweiklassenjustiz.

Insbesondere seitens der Strafverteidiger und Rechtsanwälte wird kritisiert, dass der Wegfall des Untersuchungsrichters eine Stärkung der Verteidigungsrechte - quasi als Ausgleich zur Position der Staatsanwaltschaft - notwendig macht, aber diesbezüglich noch Lücken im Rechtsschutz bestehen, z.B. ist es nicht sichergestellt, dass sich der Beschuldigte von Anfang an mit einem Verteidiger beraten kann.

Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei ist hinsichtlich der verfassungsrechtlich notwendigen Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zumindest nicht ideal.

Die Richtervereinigung kritisiert, dass es derzeit zu wenig Staatsanwälte gibt, bzw. die Anzahl der vorgesehenen Planstellen zu gering ist, um eine ausreichende Kontrolle der Staatsanwaltschaft über die Vorverfahren und die Ermittlungsarbeit der Polizei zu gewährleisten.

Die obigen Ausführungen stellen nur einen ersten, kurzen Überblick dar: Geplant ist daher, in nächster Zeit zu Detailfragen weitere Artikel zu veröffentlichen.